

cke-Mietpreisspiegel ab sofort aus formalen Gründen nicht mehr maßgeblich sein könne. Denn er werde nicht mehr gedruckt und sei nur noch online zugänglich. Privatpersonen könnten den Zugang aber nicht erhalten. Darüber hinaus setze der Zugriff ein Jahresabonnement für 500 Euro voraus. Was ist von diesem Argument zu halten?

**Antwort |** Dieser Einwand ist u. E. unsinnig, denn er verkennt die Bedeutung dieser Erhebung. Schon zu Print-Zeiten hat wohl kein einziger Geschädigter dieses Werk gekauft, um darin vorab den zulässigen Preis zu ermitteln. Und hätte er es getan, hätte dieselbe Kanzlei sicher eingewandt, er habe da wohl zur falschen Liste gegriffen. Das ist auch nicht der Sinn solcher Listen. Der Geschädigte muss diese und ähnliche Listen noch nicht einmal mehr kennen (siehe zur BVSK-Honorarbefragung: BGH, Urteil vom 11.02.2014, Az. VI ZR 225/13, Abruf-Nr. 140719). Sie dienen dem Gericht zur nachträglichen überschlägigen Kontrolle im Sinne des § 278 ZPO, ob der dem Geschädigten berechnete Mietpreis im Rahmen des schadenrechtlich Erforderlichen liegt. Dazu benötigt der Geschädigte keinen Zugriff darauf.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 466: Schwacke-Mietpreisspiegel auch online tauglich (H) auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) → Abruf-Nr. 45619740

#### ► Mietwagen

### „Stunden später“ reicht nicht für Mietwagenvermittlung

| Wenn der Geschädigte das Mietfahrzeug sofort benötigt, ist ein Vermittlungsangebot des eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherers für einen „innerhalb mehrerer Stunden“ verfügbaren Mietwagen nicht ausreichend (LG Köln, Beschluss vom 16.08.2018, Az. 6 S 75/18, Abruf-Nr. 205255, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V., Berlin). |

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) → Abruf-Nr. 44549123
- Beitrag „In der Regel verfügbar“ reicht nicht für Mietwagenvermittlung“, UE 12/2018, Seite 4 → Abruf-Nr. 45579750

#### ► Mietwagen

### Nutzungsausfall als Antwort auf Mietwagendiskussionen

| Einen Mietwagen gefahren zu haben, hindert den Geschädigten nicht, Nutzungsausfallentschädigung geltend zu machen. Vor dem AG Ettlingen hat der Geschädigte damit dem eintrittspflichtigen Versicherer ein Schnippen geschlagen. |

Das auf den ersten Blick überraschende Urteil folgt geradlinig der Rechtsprechung des BGH. Der Geschädigte hatte von der Werkstatt einen Mietwagen genommen. Der Versicherer – das wissen wir vom einsendenden Rechts-



**SIEHE AUCH**  
Textbaustein 466  
auf Seite 17

**Geschädigter  
brauchte Mietwagen  
sofort**



**IHR PLUS IM NETZ**  
Sonderausgabe und  
Beitrag auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

**Das eine tun und das  
andere nicht lassen**